

# **Satzung des Tennisclub Schlat e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand**

1. Der am 23.9.1977 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub Schlat e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schlat,  
er ist im Vereinsregister ( VR508 ) beim Amtsgericht Göppingen eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand: Göppingen

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, der insbesondere durch die Ausübung des Tennissports und anderer Leibesübungen verwirklicht wird.  
Der Tennisclub Schlat führt sportliche und gesellige Veranstaltungen durch.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Entschädigung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist gemeinnützig
7. Bestrebungen politischer, religiöser und rassistischer Art sind ausgeschlossen.
8. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.  
Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.
- 8.1. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Bezahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG.  
(Ehrenamtszuschuss) ausgeübt werden.
- 8.2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziff. 8.1 trifft die Mitgliederversammlung.

9. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. ( WLSB ) und im Württembergischen Tennisbund e.V. ( WTB )  
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und des WTB.  
Die Mitgliedschaft im WLSB enthält die Verpflichtung für den Verein, Personen, die im Verein Sport treiben oder sich anderweitig betätigen, zur Vereinsmitgliedschaft zu bewegen.
10. Der Verein kann sich weiteren Verbänden anschließen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben für notwendig oder zweckmäßig angesehen wird.

### **§ 3 Mitgliedschaft im Verein**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus
  - Aktiven Mitgliedern, dies sind Personen, die am Sportbetrieb teilnehmen.
  - Passiven Mitgliedern, dies sind Personen, die am Sportbetrieb nicht teilnehmen.
  - Ehrenmitgliedern.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger (Alter unter 18 Jahren ) bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten- und Pflichten gilt. Gleichzeitig verpflichten sie sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Eine Beitrags-Einzugsermächtigung soll erteilt werden.
5. Kinder unter 14 Jahren können als Mitglied aufgenommen werden, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter bereits Mitglied im Verein ist bzw. wird.  
Gem. Beitragsordnung kann ein bevorzugter Kinderbeitrag zur Anwendung kommen.
6. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch an ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen.  
Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Antragsteller innerhalb von 4 Wochen, gerechnet ab dem Tag des Eingangs beim Vorstand, schriftlich mitzuteilen.
7. Die Mitgliedschaft, mit allen Rechten und Pflichten, beginnt mit dem Monat, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird, sofern dieser nach Ziff. 6 angenommen ist.  
Den Beginn der Beitragspflicht regelt die Beitragsordnung.

8. Personen, die sich um die Förderung des Sports, der Jugend oder des Vereins besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Weitere Einzelheiten sind in der Ehrungsordnung geregelt.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Das Mitglied unterwirft sich mit seiner Aufnahme den Bestimmungen der Satzung, der Geschäfts-, Beitrags- und allen weiteren Ordnungen, sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Das Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Einrichtungen und Anlagen des Vereins können, auch aus versicherungsrechtlichen Gründen, nur von Mitgliedern (Ausnahme Gastspieler) in den dafür vorgesehenen Zeiten genutzt werden, um sich sportlich und gesellschaftlich zu betätigen. Den Anweisungen der Übungsleiter ist Folge zu leisten.
4. Mitglieder sind an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts und zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Das Stimmrecht (aktives Wahlrecht) besteht nach dem 14. Geburtstag ab Beginn des folgenden Geschäftsjahres. Das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) besitzen alle Mitglieder ab Beginn des Geschäftsjahres nach ihrem 16. Geburtstag.
5. Die aktive Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag, der bis 30.11. beim Vorstand vorliegen muss, mit Wirkung ab dem nächsten Geschäftsjahr in eine passive Mitgliedschaft geändert werden. Passive Mitglieder können auf schriftlichen Antrag jederzeit zu aktiven Mitgliedern umgeschrieben werden. Durch eine Umschreibung der Mitgliedschaft ändern sich bestimmte Rechte und Pflichten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über bestimmte Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört z. B.
  - Die Mitteilung von Namens- und Adressänderungen
  - Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Beitragseinzugsverfahren
  - Mitteilung von Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind, z.B. Dauer bzw. Beendigung Schul/Berufsausbildung.Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
7. Nachteile, die dem Verein dadurch entstehen dass das Mitglied die nach Pkt. 6 erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen zu Lasten des Mitglieds. Entstehen dem Verein hieraus Kosten, so gehen diese zu Lasten des Mitglieds.

**§ 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Arbeitsdienst und Ersatzleistungen**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Durchführung von Arbeiten verpflichtet.  
Der Verein kann folgende Beitragsarten erheben:
  - a) Aufnahmebeitrag, einmalig bei Aufnahme in den Verein
  - b) Jahresbeitrag
  - c) Mannschaftsbeitrag
  - d) Arbeitspflichten und Ersatzleistungen hierfür
  - e) Umlagen
  
2. Betrag, Art und Fälligkeit der jährlichen Beiträge, Gebühren sowie der Umfang von Arbeitspflichten bzw. die Ersatzleistungen regelt die Beitragsordnung. Änderungen der Beitragsordnung werden durch Mehrheitsbeschluss über die Mitgliederversammlung festgelegt.
  
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrags befreit. Weitere Befreiungen können über die Beitragsordnung geregelt werden.
  
4. Der Vorstand hat die Möglichkeit, aus besonderen Gründen und nur auf Antrag des einzelnen Mitglieds, Beitragserleichterungen zu gewähren.
  
5. Minderjährige Mitglieder werden ab dem Jahr nach Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden im Januar des nach dem 18. Geburtstag folgenden Jahres hierüber informiert. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft besteht hierbei bis 15. Februar mit rückwärtiger Wirkung zum 1. Januar des laufenden Jahres.
  
6. Umlagen, sofern diese zur Finanzierung eines besonderen Vorhabens oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig sind:  
Über Festsetzung von Betrag, Fälligkeit, Turnus und Dauer entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.  
Pro Geschäftsjahr besteht eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrags. Die Mitgliederversammlung kann bei Festlegung eines Betrages „von/bis“ auch die endgültige Entscheidung an den Vorstand delegieren.

**§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.  
Eine Übertragung der Mitgliedschaft auf eine andere Person ist nicht möglich.  
Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands bis 30. November eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung noch Zahlungsrückstände vorhanden sind.  
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens, in dem auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen ist, drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung der Mitgliedschaft mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.  
Ausschließungsgründe sind insbesondere
  - a) grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins, des Württ. Landessportbundes oder dessen Mitgliedsverbände.
  - b) Schwere Schädigung des Ansehens, des Vermögens des Vereins oder der Versuch hierzu.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

**§ 7 Organe des Vereins / Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

1. Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung § 8
- Der Vorstand § 9
- Der Vereinsrat (die erweiterte Vereinsleitung) § 10
- Die Jugendvollversammlung.

2. Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Mitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

**§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Es finden ordentliche und bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schlat unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit Absendung der Einladungen oder dem Erscheinen im Mitteilungsblatt.
4. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:
  - Geschäftsbericht des Vorstands
  - Kassenbericht
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Bericht des Sportwarts
  - Bericht des Jugendleiters
  - Entlastung von Vorstand und Kassier
  - anstehende Personalentscheidungen ( Wahlen).Weitere Tagesordnungspunkte können vom Vorstand aufgenommen werden.

5. Jedes Vereinsmitglied kann Anträge zur Tagesordnung, bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1.Vorsitzenden des Vorstands schriftlich und mit Begründung einreichen. Anträge sind mit Lösungsvorschlägen zu versehen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter.
7. Stimmberechtigt sind gem. § 4 Nr.4 der Satzung alle anwesenden Mitglieder, die über 14 Jahre sind.  
Eine Übertragung oder die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.
8. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Personalentscheidungen ist die Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Gelingt dies keinem der Bewerber, erfolgt eine Zweitwahl. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen bekommen hat. Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet der Versammlungsleiter.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder, bei Änderungen des Zwecks des Vereins ist BGB § 33 zu beachten.
10. Die Auflösung oder Fusion des Vereins bedarf einer Stimmenmehrheit von  $\frac{9}{10}$  der anwesenden Mitglieder.

### § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassier
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Sportwart
  - f) dem Jugendleiter

Die Vorstandsmitglieder gem. Ziff. 1 a – 1 e müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Ein Vorstandsmitglied darf nur für ein Vorstandsamt gewählt werden.

Die Wiederwahl ist möglich.

2. Der Vorstand nach Ziff. 1 a – 1 e wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, der Jugendleiter nach Ziff. 1 f wird von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Amtszeit beginnt nach Beendigung der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt ist.  
Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss.  
Im Innenverhältnis ist der Vorstand verpflichtet, dass bei
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden
  - b) Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
  - c) Aufnahme von Krediten bzw. eingehen von Verpflichtungen über 5.000 Euro je Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegen muss.Bei Ausgaben mit einem Wert von über 5.000 € je Einzelfall ist ein Beschluss des Vereinsrats erforderlich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.  
Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Die Zuständigkeiten und der Geschäftsablauf sind in einer Geschäftsordnung und einem Aufgabenverteilungsplan zu regeln und können in einem Vereins-Organigramm dargestellt werden.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan obliegen.  
Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Sitzungen des Vorstands und des Vereinsrates sowie der Mitgliederversammlung gehören.
7. Der Vorstand regelt in einer Vereins- bzw. Hausordnung die Unterhaltung und Benutzung der vereinseigenen und vom Verein genutzten Anlagen, Gebäude und Geräte.
8. Der Vorstand kann
  - a) zur Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.  
Diese Ausschüsse sind an die Weisungen des Vorstands gebunden.
  - b) weitere fachliche Mitarbeiter bestellen und mit Aufgaben betrauen, die ab Ernennung beratend (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen des Vorstands oder Vereinsrats teilnehmen können.  
Das Stimmrecht für den Vereinsrat besteht erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung



9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands können die Aufgaben durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung geführt werden.

Scheiden zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

10. Der Kassier ist zuständig für die buchmäßige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er ist berechtigt Gelder für den Verein anzunehmen.

Weitere Pflichten sind die sichere Verwahrung und Verwaltung des Geldbestandes, die Aufbewahrung der Kassenbelege im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und die Erstellung eines Jahresabschlusses.

Hierüber hat er in der Mitgliederversammlung zu berichten.

11. Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Vorstands, des Vereinsrates sowie über die Mitgliederversammlung Niederschriften/Protokolle zu fertigen, die von ihm zu unterzeichnen und vom Sitzungs- oder Versammlungsleiter gegenzuzeichnen sind.

Der Schriftführer ist für die Aufbewahrung sämtlicher Niederschriften/Protokolle zuständig.

12. Der Sportwart ist für den Übungs- und Sportbetrieb, die Planung und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen sowie Ausbildung von Übungsleitern und Trainern zuständig.

13. Aufgaben des Jugendleiters sind in der Jugendordnung beschrieben.

### **§ 10 Vereinsrat**

1. Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus

- a) Vorstand
- b) bis zu 6 Beisitzern
- c) fachlichen Mitarbeitern.

2. Die Vereinsratssitzungen werden vom Vorstand einberufen und vom 1. Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder und mindestens die Hälfte der Beisitzer anwesend sind.

3. Der Vereinsrat berät und entscheidet über Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,

- z.B.:
- Entscheidung über sportfachliche Angelegenheiten
  - Festsetzung und Durchführung von Veranstaltungen
  - Verhängen von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder gemäß § 15 der Satzung.
  - Beschlussfassung über Ausgaben über 5.000,- bis 10.000 € je Einzelfall .  
Höhere Ausgaben sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen
  - Beratung über vom Vorstand vorgelegte Einführung, Änderung oder Aufhebung von Ordnungen.

4. Beisitzer und fachliche Mitarbeiter werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.  
Die Amtszeit beginnt nach der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt ist, sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.  
Scheidet ein Beisitzer oder fachlicher Mitarbeiter vorzeitig aus, kann der Vereinsrat für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied wählen.
5. Beisitzer und fachlicher Mitarbeiter können zur Unterstützung des Vorstands mit Aufgaben und Zuständigkeiten zur Durchführung der laufenden Geschäfte eingesetzt werden. Die Festlegung erfolgt im Vereinsrat.

### **§ 11 Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes .
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das siebte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.  
Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins.  
Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- 3 Der Jugendleiter gehört dem Vorstand des Vereins an. Er wird von der Jugendvollversammlung gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Ordnungen**

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine
- Geschäftsordnung ,
  - Ordnung für Beiträge, Gebühren, Arbeitspflichten und Ersatzleistungen
  - Ehrungsordnung
  - Platz- und Reservierungsordnung
  - Arbeitsdienstordnung
  - Jugendordnung
- geben.
2. Weitere Ordnungen können bei Bedarf eingeführt werden.  
Die Erstellung von Ordnungen (ausgenommen Jugendordnung) hat vom Vorstand zu erfolgen und sind mit dem Vereinsrat zu beraten.  
Für den Erlass ist die Mitgliederversammlung zuständig.

**§ 13 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder Vereinsrat angehören dürfen.  
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen.  
Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

**§ 14 Auflösung / Fusion des Vereins**

1. Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die beabsichtigte Auflösung / Fusion des Vereins ist den Mitgliedern bei der Einberufung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen bekannt zu geben.
3. Der Auflösungs- oder Fusionsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Bei Auflösung hat die Mitgliederversammlung zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen.
5. Das nach der Liquidation oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verbleibende Vereinsvermögen darf nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Es ist in diesem Sinne der Gemeinde Schlat zur Verwaltung zu übergeben mit der Auflage, es dem wieder oder einem neu gegründeten Verein mit der gleichen Zielrichtung auszuhändigen.

**§ 15 Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt.

Der Vereinsrat kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot
  - ba) der Teilnahme am Sportbetrieb,
  - bb) der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
  - bc) zum Betreten des Clubheimes
- c) Geldstrafe bis 250 Euro je Einzelfall
- d) Ausschlussantrag an den Vorstand gemäß § 6 Nr. 4 dieser Satzung.

## **§ 16 Datenschutzerklärung**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Württ. Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein an den Verband zu melden.
3. Der Verein informiert die Tagespresse, die NWZ- Göppinger Kreisnachrichten-, den Verlag für das Mitteilungsblatt in Schlat über Ergebnisse und Leistungen und besondere Ereignisse. Solche Informationen können auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.
4. Bei Austritt eines Mitglieds werden Name, Adresse und Geburtsjahr aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

## **§ 17 Gleichstellungsklausel**

Werden Ämter und Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Amt und Funktionsbezeichnung in ihrer weiblichen Form.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

1. Kein Mitglied kann sich mit Erfolg darauf berufen, dass es die Bestimmungen der Satzung und der erlassenen Ordnungen des Tennisclub Schlat e.V. nicht kennt.
2. Die Veröffentlichungen des Vereins können im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schlat, der NWZ - Göppinger Kreisnachrichten-, oder der Vereins- Homepage erfolgen.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15. Oktober 2010 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

( Die Eintragung im Vereinsregister erfolgte am 8. Dez. 2010 )

